

II. 1. § 1600 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2942) ist mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als er den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung ausschließt.

2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30.4.2004 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Verfassungsmäßigkeit des § 1600 BGB abhängt.

3. Das Urt. des OLG Köln vom 30.8.2001 – 14 UF 119/01 – und das Urt. des AG Leverkusen vom 28.2.2001 – 30 (33) F 223/00 – verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Die Urt. werden aufgehoben. Die Sache wird an das AG Leverkusen zurückverwiesen.

4. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Familienrecht *Peter A. Aßmann*, Bonn, und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Georg Rixe*, Bielefeld

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 816.

Fachgerichtliche Selbstkorrektur bei Verstößen gegen das Recht auf rechtliches Gehör

Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG

BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003 – 1 PBvJ 1/02 –

Zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung fachgerichtlichen Rechtsschutzes bei Verstößen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

Tenor: Es verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in juris Rechtsprechung: KVRE315430301.

Auf die Vorlage des Ersten Senats ist der Beschluss des Plenums des BVerfG mit einer Mehrheit von zehn zu sechs Stimmen ergangen. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben worden, bis zum 31.12.2004 eine Lösung zu finden, soweit dies nicht schon durch das Zivilprozessreformgesetz vom 27.7.2001 geschehen ist (vgl. § 321a ZPO); bis zur gesetzlichen Neuregelung bleibt es bei der gegenwärtigen Rechtslage.

Zum außergerichtlichen Unterhaltsvergleich – Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens eines Selbstständigen

§§ 779, 1361, 1601 ff. BGB

BGH, Urt. v. 19.2.2003 – XII ZR 19/01 – (OLG Dresden)

1. Zur Auslegung einer Unterhaltsvereinbarung getrennt lebender Ehegatten über Trennungs- und Kindesunterhalt.

2. Zur Relevanz von Investitionszulagen und steuerlichen (Sonder-)Abschreibungen für das der Unterhaltsbemessung zu Grunde zu legende Einkommen eines Selbstständigen (hier: Gartenbaubetrieb).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist zwischenzeitlich – mit einer Anm. von *Gerken* – veröffentlicht in FamRZ 2003, 741 sowie in NJW 2003, 1734 und FPR 2003, 327.

Die Entscheidungsgründe unter Ziffer II. sind für die *anwaltliche Beratung* wichtig: Dem Unterhaltsschuldner, der (stillschweigend oder ausdrücklich) auf eine Fortsetzung der Ehe hofft, wird in der Regel nicht angeraten werden können, aus diesem Grunde während der Trennungszeit großzügig einen höheren als den tatsächlich geschuldeten Ehegatten- und Kindesunterhalt (außergerichtlich oder gerichtlich) zu vereinbaren; im Falle in der Regel nicht auszuschließender Enttäuschung dieser Hoffnung bleibt der Unterhaltsschuldner bei unveränderten unterhaltsrechtlich relevanten Einkommensverhältnissen auf seinen – fortbestehenden – zu hohen Verbindlichkeiten sitzen.

Zur Berechnung des nachehelichen Unterhaltsbedarfs bei Rentenbezug nach der Scheidung – Abänderung eines Urteils aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BGH gemäß dem Urteil vom 13.6.2001 erst ab diesem Zeitpunkt

§§ 1578, 1586b BGB; § 323 ZPO

BGH, Urt. v. 5.2.2003 – XII ZR 29/00 –* (OLG Stuttgart)

1. Zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578 BGB, wenn nach der Scheidung

a) der unterhaltspflichtige Ehegatte anstelle seines bisherigen Erwerbseinkommens eine niedrigere Rente bezieht (Fortführung der *Senatsurt. BGHZ 148, 105 ff. und vom 29.1.2003 – XII ZR 92/01***);

b) der unterhaltsberechtigten Ehegatte Rente aus Anrechten bezieht, die er aus vorehelicher Erwerbstätigkeit, aus dem Versorgungsausgleich sowie mit Mitteln des ihm geleisteten Vorsorgeunterhalts erworben hat (Abgrenzung zum *Senatsurt. vom 31.10.2001 – XII ZR 292/99 – FamRZ 2002, 88****).

2. Zur Frage der Abänderung von Urteilen, die noch auf der Anwendung der sog. Anrechnungsmethode zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts beruhen (Fortführung der *Senatsurt. BGHZ 148, 368 ff. und vom 22.1.2003 – XII ZR 186/01 –***).**

3. In die Berechnung der Haftungsgrenze nach § 1586b Abs. 1 S. 3 BGB sind (fiktive) Pflichtteilergänzungsansprüche des Unterhaltsberechtigten gegen den Erben einzubeziehen (im Anschluss an *Senatsurt. BGHZ 146, 114 ff.*).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist zwischenzeitlich – mit einer Anm. von *Hoppenz* – veröffentlicht in FamRZ 2003, 848.

Zu LS 1. b): Eine Rente, die der geschiedene unterhaltsberechtigten Ehegatte aus Anrechten bezieht, die er mit Mitteln des an ihn gezahlten Vorsorgeunterhalts erworben hat, ist nach Auffassung des BGH nach der Anrechnungsmethode zu behandeln (a.A. noch OLG München, Urt. v.

* Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

** FF 2003, 61 = FamRZ 2003, 590.

*** = FF 2002, 27.

**** FF 2003, 59 = FamRZ 2003, 518.

23.4.2002 – 4 UF 382/01 –, mitgeteilt in FF 2002, 218: Rente als Surrogat des eheprägenden Einkommens). Zur Berechtigung und Anwendung der Surrogatstheorie s. *Büttner*, FamRZ 2003, 641 ff.

Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1610, 1360, 1360a BGB

BGH, Urt. v. 19.2.2003 – XII ZR 67/00 – (OLG Düsseldorf)

1. Zum Unterhaltsbedarf eines – noch einen eigenen Haushalt führenden – Elternteils gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Kind.
2. Einem nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Unterhaltspflichtigen ist bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt grundsätzlich zuzubilligen, einen Anteil von rund 20 % seines Bruttoeinkommens für seine (primäre) Altersversorgung einzusetzen; dabei steht ihm grundsätzlich frei, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter trifft.
3. Für den Ehegatten des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen ist nicht von vornherein ein bestimmter Mindestbetrag anzusetzen, sondern der nach Maßgabe der ehelichen Lebensverhältnisse bemessene (höhere) Unterhalt.

Anm. der Red.: Das vorstehende – zweite – Urteil des BGH zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern (erstes Urt. v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99 – = FF 2003, 28: LSe mit *Anm. der Red.*) ist zwischenzeitlich veröffentlicht in NJW 2003, 1660 und FamRZ 2003, 860.

Zum sog. Umstandsmoment der Verwirkung

§ 242 BGB

BGH, Urt. v. 14.11.2002 – VII ZR 23/02 – (OLG Dresden)

Verwirkung setzt auch voraus, dass zum Zeitablauf besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen.

Tatbestand: Die Kl verlangt von der Bekl im Revisionsverfahren noch Werklohn für nicht erbrachte Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 203.796,36 DM.

Sie wurde im Jahre 1994 von der Bekl mit den Trockenbauarbeiten eines Bauvorhabens beauftragt. Nach fristloser Kündigung der Bekl, deren Berechtigung im Streit ist, erstellte die Kl am 23.5.1995 Schlussrechnung über 124.698,62 DM, worauf die Bekl insgesamt 92.218,50 DM zahlte. Die Schlussrechnung enthält nur die Abrechnung der erbrachten, streitigen Leistungen. Streitig ist auch, ob die Parteien sich später geeinigt haben, diese Schlussrechnung als „Abschlagsrechnung“ zu behandeln. Am 8.12.1997 erstellte die Kl erneut Schlussrechnung über einen Betrag von 193.393,95 DM. Sie wies darauf hin, dass nicht ausgeführte Leistungen noch separat berechnet würden. Auf diese Schlussrechnung zahlte die Bekl noch weitere kleinere Be-

träge. Bei den sich anschließenden Verhandlungen forderte die Bekl weitere Leistungsnachweise hinsichtlich der erbrachten Leistungen. Die Kl reagierte nicht, sondern erstellte am 18.8.2000 erneut Schlussrechnung, in der sie erstmals die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen zu einem Bruttobetrag von 203.796,36 DM verlangte.

Das LG hat die Klage insoweit wegen Verjährung abgewiesen. Die Berufung der Kl ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihr Begehren weiter. Der *Senat* hat die Anschlussrevision der Bekl nicht angenommen.

Entscheidungsgründe: Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur teilweisen Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das für das Schuldverhältnis maßgebende Recht richtet sich nach den bis zum 31.12.2001 geltenden Gesetzen (Art. 229 § 5 S. 1 EGBGB).

I. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die „verjährungsrechtliche Lösung“ des LG sei nicht frei von Bedenken. Jedenfalls könne die Kl die Forderung wegen Verwirkung nicht mehr geltend machen, weil sie diesen Anspruch erst rund fünfzehn Jahre nach dem Ende ihrer Tätigkeit für die Bekl erhoben habe. Zu diesem Zeitpunkt habe diese darauf vertrauen dürfen, dass ein derartiger Anspruch seitens der Kl nicht mehr verfolgt würde. Die Verhandlungen hätten sich nur auf die erbrachten Leistungen bezogen. Die Kl sei erstmals in der Rechnung vom 18.8.2000 auf die Forderung nach Vergütung der kündigungsbefristet „ausgefallenen“ Leistungsteile umgeschwenkt. Vorher habe sie nur einen pauschalen Hinweis in der Schlussrechnung vom 8.12.1997 erteilt.

II. Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Feststellungen des Berufungsgerichts belegen nicht die Annahme, die Bekl könne sich auf Verwirkung berufen.

1. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt (BGH, Urt. v. 26.5.1992 – VI ZR 230/91, ZIP 1992, 1402 = NJW-RR 1992, 1240). Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (BGH, Urt. v. 18.1.2001 – VII ZR 416/99, NJW 2001, 1649 = BauR 2001, 784 = ZfBR 2001, 313 jeweils m.w.N.).

2. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Unabhängig von der Frage, ob die verstrichene Zeit für die Annahme einer Verwirkung überhaupt ausreichend sein könnte, fehlt es jedenfalls an den erforderlichen Anhaltspunkten dafür, dass sich die Bekl darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, die Kl werde auf eine Werklohnforderung für nicht erbrachte Leistungen nicht mehr zurückkommen. Gegen einen derartigen Vertrauensstatbestand, der nicht durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden kann, spricht entscheidend der Hinweis der Kl in der Schlussrechnung vom 8.12.1997. Auch aus dem Umstand, dass die Kl zunächst restlichen Werklohn für erbrachte Leistungen gefordert hatte und erst im Jahre 2000 dazu übergegangen ist, eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen geltend zu machen, kann entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nichts Entscheidendes für die Annahme einer Verwirkung hergeleitet werden. Im Übrigen fehlt es an Feststellungen dazu, dass sich die Bekl, sollte doch von einem seitens der Kl gesetzten Vertrauensstatbestand auszugehen sein, hierauf auch tatsächlich eingerichtet hat.

3. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend. Die Verjährungsfrage kann vom *Se-*